

**Unter-Miet-/ Nutzungsvereinbarung Jugendzentrum Kirchzarten**  
**für den Partyraum und Cafe: „Que Pasa“ an Privatpersonen**

Mietperson (Vor- und Zuname): \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Ich miete die Räume im Jugendzentrum Kirchzarten als Erziehungs- / Sorgeberechtigte-  
Person des Jugendlichen ( Vor- und Zuname) \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Folgende Bedingungen sind mir als Mieterperson bekannt und bin für die  
Einhaltung verantwortlich:**

1. Die Mietperson ist selbst in der Zeit der Veranstaltung anwesend oder telefonisch unter folgender Rufnummer jederzeit erreichbar:  
.....
2. Mitarbeitende der Gemeinde Kirchzarten haben jederzeit Zutritt zu den Räumen. Das oben genannte Ende der Veranstaltung wird eingehalten. Diese Uhrzeit gilt auch für das Außengelände des Jugendraums. Die Mietpartei ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, das Anwohnende nicht durch Lärm belästigt werden. Dies gilt auch für den Lärm der durch das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen vor der Sperrzeit entsteht.
3. Mit Abschluss des Vertrages ist von der Mieterperson eine Kautions in Höhe von 150,- € im Jugendreferat der Gemeinde, Kinder und Jugendbüro, in bar zu hinterlegen. Die Kautions wird wieder an die Mieterperson herausgegeben, wenn die gemieteten Räume des Jugendzentrums, aufgeräumt, geputzt und ohne Schäden hinterlassen wurden. Für die Nutzung ist ein Nutzungsendgeld von 50 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer zu entrichten.
4. Die besonderen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und die Hausordnung (Punkt 13. dieser Vereinbarung) sind von allen Benutzenden einzuhalten. Verantwortlich für die Einhaltung ist auch hier die Mieterperson
5. Ggf. Erforderliche Entscheidungen über die Verkürzung der Sperrzeit ( ab 2:00 des sich anschließenden Tages) sind von der Mieterperson (bei der Gemeinde Kirchzarten, Ordnungsamt) einzuholen und dort anzugeben.
6. Hausverbote gelten auch bei Privatveranstaltungen, bitte ggf angehängte Namensliste beachten (Hinweis: Momentan gibt es keine Hausverbote).
7. Die Gemeinde Kirchzarten und der Trägerverein für offene Jugendarbeit Kirchzarten e.V. ist von etwaigen Ersatzansprüchen freigestellt, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmenden

Kinder und Jugendbüro

Martina Peitz

Florian Hahn

Talvogteistr.12 I 79199 Kirchzarten 0151 – 116 882 35

0151 – 251 395 76

www.jugendarbeit-kirchzarten.de m.peitz@kirchzarten.de

f.hahn@kirchzarten.de

oder Dritten, auch wegen der Beschaffenheit des Jugendraumes erhoben werden. Die Mietperson selbst, verzichtet auf die Geltendmachung solcher Ansprüche.

8. Die Mietperson haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Kirchzarten an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Die Mietperson verpflichtet sich zum Ersatz aller Schäden an den Räumen und seinen Außenanlagen entstehen (auch wenn diese Schäden ohne dessen Verschulden entstanden sind).
9. Es wird der Mietperson nahegelegt, bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
10. Von diesen Vereinbarungen bleibt die Haftung der Gemeinde Kirchzarten als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
11. Die Gemeinde Kirchzarten und der Trägerverein für offene Jugendarbeit Kirchzarten e.V. übernehmen keine Haftung für die von Mietparteien, deren Helfern und Besuchenden in die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Kleidungsstücke und insbesondere Wertsachen.
12. Die ggf. rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt der Mietperson.
13. **Landesnichtraucherschutzgesetz / Jugendschutzgesetz / Hausordnung/ Sperrzeit**
  - Rauchverbot ( auch e-Zigaretten, Shisha, Vapes) in den Räumlichkeiten und Außengelände des Jugendzentrums gemäß Landesgesetz.
  - Regelungen zum Ausschank und Konsum von Alkohol. Verbot des Konsum von Spirituosen gemäß Jugendschutzgesetz.
  - Der Konsum von Betäubungsmittel im Sinne des BtMG ist verboten.
  - Das Außengelände ist sauber zu hinterlassen ggf. zu reinigen. Müll muss über den eigenen Hausmüll der Mietperson entsorgt werden
  - Eine Vermietung findet in der Regel Freitags statt. Die Sperrzeit ist 2:00 des Folgetages inklusive Aufräumen, An, Abfahrt.

Kirchzarten, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mietperson/Mieter\*in

\_\_\_\_\_  
Martina Peitz oder Florian Hahn  
Jugendsozialarbeiter\*in